



Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

Dekret der Schulführungskraft Nr.24 vom 15.02.2024

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

A60

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)

Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,

Ankauf einer Dienstleistung:

ALL-IN und Mietvertrag für den Multifunktionskopierer in der Grundschule „O. v. Wolkenstein“ für die verbleibende Vertragslaufzeit von 37,50 Monaten;

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Meran /Stadt

Dir. Birgit Eschgfäller

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,



in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung findet muss,

hat festgestellt, dass folgende folgende Dienstleistung **ALL-IN und Mietvertrag für den Multifunktionskopierer in der Grundschule „O. v. Wolkenstein“ für die verbleibende Vertragslaufzeit von 37,50 Monaten gemäß Angebot Nr. 24/00126 vom 29.01.2024 im Anhang angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: um der Grundschule „O. v. Wolkenstein“ ein funktionstüchtiges Kopiergerät zu garantieren, wird die Vergabe des ALL_IN Wartungsvertrages für die verbleibende Vertragslaufzeit von 37,5 Monaten an die Firma Bini Mario GmbH gegeben. Laut Vertrag bzw. Angebot Nr. 22/00056 vom 26.01.2022, Bestellung Nr. 9/2022 vom 08.02.2022 ALL_IN Vertrag für ein Kopiergerät „COPIA OLIVETTI d-COLOR MF259 Seriennummer AA2M321005680 an der Grundschule „O. v. Wolkenstein“ wurde für insgesamt 60 Monate abgeschlossen.**

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner **Bini Mario GmbH** ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule **4.211,30 Euro** (ohne MwSt) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahren 2024 - 2025 – 2026-2027 getätigt wird und

verfügt



1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von **5.137,79 Euro (inkl. MwSt.)** abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Burac Elena

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Meran /Stadt
Dir. Birgit Eschgfäller
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input type="checkbox"/>	Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):. 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):



<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Anderes:</p> <p>Aufgrund der Empfehlung des Beschaffungsamtes, wird eine Erneuerung bzw. Bestätigung des Wartungsvertrags und ALLIN Vertrages für den Multifunktionskopierer der Grundschule O. v. Wolkenstein für die verbleibende Vertragslaufzeit von 37,5 Monaten gemacht. Während des Vertrages wird nicht mehr jährlich ein neuen CIG eingeholt, sondern ein CIG für die verbleibende Zeit des Vertrages.</p> <p>Die Markterhebung des Wartungsvertrags und ALLIN Vertrags für die Multifunktionskopierer der Grundschule „O. v. Wolkenstein“ wurde für die Vertragslaufzeit von 60 Monaten bereits mit der Bestellung Nr. 9/2022 gemäß Angebot Nr. 22/0056 vom 26.01.2022 wie folgt gemacht:</p> <p>„In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Kopien deutlich angestiegen und für das laufende Schuljahr ist das Kontingent an Farbkopien bereits überschritten worden. Um der Schule stets ein funktionstüchtiges Kopiergerät zu garantieren, wurde die Lieferfirma des Gerätes, Bini Mario GmbH, mit der Wartung in Form eines ALL_IN Vertrages mit der Laufzeit 60 Monate bei der Firma weiters beauftragt, auf Grund des Austausches der defekten Kopiermaschine mit bestehendem ALL-IN Wartungsvertrag“. Die Firma arbeitet professionell nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Richtlinien und mit den entsprechenden Zertifizierungen. Die Firma Bini Mario hat ihren Sitz in Meran, somit sind die Anfahrtswege bei Einsätzen und Lieferungen kurz und somit umweltfreundlich. Es entfallen längere Anfahrtswege, die notwendigen Wartungseinsätzen erfolgen in kürzester Zeit (teilweise noch am selben Arbeitstag). Die Firma arbeitet zuverlässig, garantiert ordnungsgemäße Reparaturen und den Austausch von originalen Bestandteilen, um einen reibungslosen Einsatz der Geräte weiterhin zu gewährleisten. Aufgrund der großen Zufriedenheit wurde die Firma Bini Mario Office gewählt. Im Wartungsvertrag mit der Firma Bini Mario sind neben Toner und Ersatzteilen auch Reparatur- und Instandhaltungseinsätze inbegriffen. Für alle Kopiergeräte werden die produzierten Drucke trimestrial nach Zählerstandablesung abgerechnet. Der Schulsprengel hat bereits gute Erfahrungen mit der Firma Bini, Sie garantiert eine rasche und verlässliche Arbeit. Auch andere Schulsprengel sind mit genanntem Service zufrieden und schließen ALLIN Vertrag mit dieser Firma ab. Der Ankauf eines neuen Laserdruckers wäre insgesamt teurer, daher entscheidet sich das Leitungsteam der Schule für ein Leihgerät.</p>
-------------------------------------	--

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss



Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: .
<input type="checkbox"/>	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
	<p>Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss:</p> <p>„In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde ausfolgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt:

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

